

Besondere Einkaufsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen – Stand 02.01.2026

1 Geltungsbereich, Parteien und Gegenstand des Vertrages, Rangfolge

- 1.1 Diese Besonderen Einkaufsbedingungen („B-AEB IT-Dienstleistungen“) gelten für sämtliche IT-Dienstleistungen (nachfolgend „Vertragsleistungen“), die der Auftragnehmer gegenüber der beauftragenden Gesellschaft der SVO-Gruppe („SVO“) erbringt.
- 1.2 „SVO“ im Sinne dieses Vertrages können die SVO-Gruppe, Sprengerstraße 2, 29223 Celle und die in der Liste unter <https://www.svo.de/unternehmen-svo/organisationsstruktur> (mit der SVO-Gruppe verbundene Gesellschaften) aufgeführten Unternehmen der SVO-Gruppe sein (für diese Gesellschaften hier „SVO-Gruppe“). Sofern ein Unternehmen neu zur SVO-Gruppe hinzukommt, gilt dieses unmittelbar mit Eintritt in die SVO-Gruppe. Sofern ein Unternehmen aus der SVO-Gruppe ausscheidet, so gilt dieses Unternehmen für einen Übergangszeitraum von 24 Monaten nach Austritt aus der SVO-Gruppe weiterhin als SVO-Gruppe zugehörig im Sinne dieses Vertrages.
- 1.3 Der „Vertrag“ besteht aus den Bestimmungen des Vertrages, der korrespondierenden Bestellung, den in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen und diesen B-AEB IT-Dienstleistungen. Die einzelnen Bestandteile des Vertrages gelten ergänzend oder im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in folgender absteigender Rangfolge:
 - die Bestimmungen des Vertrages, und/oder der Bestellung mit den ggf. vereinbarten Datenschutz-Anlagen inklusive Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz
 - die in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen
 - diese B-AEB IT-Dienstleistungen
- 1.4 Diese B-AEB IT-Dienstleistungen der SVO gelten soweit sie die Erbringung von IT-Dienstleistungen betreffen, ausschließlich. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten die SVO auch dann nicht, wenn die SVO ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden B-AEB IT-Dienstleistungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien mit Bezug zu dem in Ziffer 1.1 genannten Vertragsgegenstand, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die B-AEB IT-Dienstleistungen bedarf (auch bei Akzeptanz entgegenstehender AGB, z.B. im Rahmen einer Installation).
- 1.5 Diese B-AEB IT-Dienstleistungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Bestellungen und sonstige Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen und sonstige Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2 Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber der SVO unverzüglich in Textform anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der der SVO schriftlich oder in Textform.
- 2.3 Weitere Bestellungen im Zusammenhang mit Vertragsleistungen bilden jeweils eine Einheit mit im Übrigen vereinbarten Vertragsleistungen. Rechte seitens der SVO zur Kündigung und/oder zum Rücktritt wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers begründen das Recht der SVO, die Leistungsbeziehungen ganz oder teilweise zu beenden, soweit die Verwendung von Vertragsleistungen nach dem jeweiligen technischen/kommerziellen Zusammenhang mit den unmittelbar von der Pflichtverletzung betroffenen Vertragsleistungen belastet wird.

3 Beschafftheit der Leistungen, Personal

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der Auftragnehmer wird die SVO auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn dieser Einfluss auf die Vertragsleistungen haben und erforderliche Änderungen implementieren.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar sind.
- 3.3 Soweit für die vereinbarungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen eine Zugriffssoftware des Auftragnehmers erforderlich ist, wird der Auftragnehmer der SVO diese Zugriffssoftware ebenfalls zur Verfügung stellen. Eine solche Zugriffssoftware gilt dann als Teil der Vertragsleistungen. Soweit für die vereinbarungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen ein bestimmter Internet-Browser oder eine Zugriffssoftware eines anderen Anbieters erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die SVO hierüber vor Abschluss der Bestellung informieren sowie eine für die SVO ohne zusätzliche Kosten verwendbare Version benennen.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat der SVO, Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des Auftragnehmers betrifft.

- 3.5 Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch der SVO sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.
- 3.6 Die SVO ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des Auftragnehmers zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits/ Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.
- 3.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eingesetztes Personal nur mit sorgfältiger Rücksicht auf die Interessen der SVO auszutauschen. Etwaige Mehraufwände trägt der Auftragnehmer (z. B. für Einarbeitung, Wissenstransfer und Produktivitätsnachteile). Der Auftragnehmer trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.
- 3.8 Während der Vertragslaufzeit vom Auftragnehmer vorgenommene Einstufungen eingesetzter Personen in eine höhere Qualifikationsstufe lassen die Vergütungspflichten für Vertragsleistungen unberührt.
- 3.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die SVO von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche ausschließlich der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Subunternehmer zu vertreten hat, resultieren.

4 Zusammenarbeit der Parteien, Integrität und Compliance, Arbeitssicherheit

- 4.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er bezogen auf die Vertragsleistungen über umfassende Expertise und Erfahrungen beim Einsatz der Vertragsleistungen für den Vertragszweck verfügt, auf welche sich die SVO verlassen darf. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien wird nicht begründet.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der SVO bei Vertragsschluss einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen seitens der SVO im Hinblick auf die Vertragsleistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner gegenüber erteilt.
- 4.3 Für die SVO sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. Die SVO misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgesetzt verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im Lieferantenkodex der SVO-Gruppe bei Abschluss der jeweiligen Bestellung festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber SVO einsetzt, auf die Einhaltung des Lieferantenkodexes verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer gegenüber der SVO nach.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln der bei Abschluss der jeweiligen Bestellung, sowie sonstige Bedingungen zu beachten, soweit diese dem Auftragnehmer zusammen mit diesen B-AEB IT-Dienstleistungen ausgehändigt bzw. zugänglich gemacht werden.
- 4.5 Sofern Leistungen in den Geschäftsräumen der SVO erbracht werden, gilt Folgendes: Die SVO erfasst Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener Mitarbeiter und für sie tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern eingesetzter Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft der SVO schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber der SVO entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.
- 4.6 Die Leistungserbringer verbleiben unabhängig davon, ob sie bei der SVO auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zu der SVO, auch nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- 4.7 Sollte der Auftragnehmer sich in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages marktmissbräuchlich gegenüber der SVO handeln, so ist die SVO berechtigt, einen von sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent des Auftragswertes zu verlangen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Des Weiteren ist die SVO berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten der SVO nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
- 4.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 (in der jeweils geltenden Fassung) und sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften zu beachten. Zum Zweck der Terrorismusbekämpfung gilt insbesondere das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu diesen Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

5 Leistungszeit

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag definierten Termine einzuhalten. Er wird die SVO unverzüglich in Textform informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können und im Einvernehmen mit der SVO einen neuen Termin benennen. Für die Geltendmachung der Ansprüche der Parteien gelten die initial vereinbarten Termine unabhängig von der

Benennung neuer Termine fort.

- 5.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens der SVO kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

6 Datensicherung

Der Auftragnehmer wird eine vollständige Kopie, der im Rahmen der Vertragsleistungen verwendeten, durch die Nutzung der Vertragsleistungen erzeugten und in den Vertragsleistungen gespeicherten Daten gemäß den Vorgaben des Vertrags, mindestens aber wöchentlich, sichern („Backup“) und entsprechend der Weisung der SVO das Backup zurückladen oder das Backup an die SVO komplett oder wenn von der SVO gewünscht in Teilen auf einem marktüblichen Datenträger herausgeben.

7 Dokumentation

Soweit der Auftragnehmer nach den Vertragsbestimmungen an die SVO, Dokumente zu übergeben hat, sind diese in deutscher Sprache, sofern nicht abweichend vereinbart, und mit marktüblichen Versionen von MS-Word, MS-Excel und MS-Project zu erstellen und in diesen Formaten und in elektronischer Form (einfache Ausfertigung) an die SVO zu übergeben.

8 Haftung

Soweit in diesen B-AEB IT-Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9 Nutzungsrechte

- 9.1 Der Auftragnehmer räumt der SVO an den im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistung entstehenden Arbeitsergebnisse im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein. Außerdem räumt der Auftragnehmer der SVO, die dies bereits hiermit annimmt, das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen ein, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist die SVO ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen (nachfolgend „Nutzungsrecht“ genannt).
- 9.2 Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies der SVO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der SVO steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der Auftragnehmer wird der SVO hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

10 Schutzrechtsverletzung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die Erbringung und vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistung Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird der SVO von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freistellen und im Übrigen (insbesondere durch den Ersatz angemessener Rechtsanwaltskosten) schadlos halten.

11 Mitwirkungspflichten der SVO-Gruppe

Mitwirkungspflichten der SVO bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung zumindest in Textform. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss feststellt, dass weitere Mitwirkungspflichten notwendig werden. Unabhängig von ihrer Bezeichnung sind vereinbarte Mitwirkungen von der SVO als Obliegenheiten vereinbart.

12 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 12.1 Die von der SVO an den Auftragnehmer für die Erbringung der Vertragsleistungen zu zahlende Vergütung sowie Einzelheiten zu den Zahlungsbedingungen sind in der korrespondierenden Bestellung festgelegt. Die in der korrespondierenden Bestellung festgelegte Vergütung deckt sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Vertragsleistungen, insbesondere die Einräumung bzw. Übertragung aller in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungs- und Eigentumsrechte, ab.
- 12.2 Beschränkt auf aufwandsabhängig vereinbarte Vergütung gilt ergänzend das Folgende: Die SVO schuldet die Vergütung des tatsächlich für vereinbarte Vertragsleistungen erbrachten Zeitaufwands. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind die Zeiten auf Viertelstunden genau zu erfassen. Materialaufwand wird nicht gesondert vergütet. Die Abrechnung erfolgt anhand von Tätigkeitsnachweisen. Das genaue Verfahren zur Leistungserfassung wird in der Bestellung festgelegt.
- 12.3 Nebenkosten wie Spesen und Sachaufwendungen werden – abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuern – nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich in der korrespondierenden Bestellung vereinbart worden ist und die Originalbelege vorgelegt werden.
- 12.4 Zahlungen der SVO gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.
- 12.5 Die SVO behält von der vereinbarten Vergütung die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht des Auftragnehmers nach § 50a EstG aufgrund seiner Ansässigkeit im Ausland) einschließlich

eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige Finanzbehörde ab (in den Fällen des § 50a EStG das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)). Dabei unterliegen dem Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG insbesondere Vergütungen für die Nutzung von Rechten im Sinne von Urheberrechten.

- 12.6 Sofern ein Verzicht auf einen Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG oder eine Steuerreduktion rechtlich möglich ist, wird der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung beantragen und diese vor Zahlung der Vergütung der SVO vorlegen. Nur bei rechtzeitiger Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung wird die SVO vom Quellensteuereinbehalt absehen. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich der SVO mitzuteilen.
- 12.7 Sollte die volle Vergütung an den Auftragnehmer gezahlt worden sein, obwohl die zuvor bezeichneten Abzugssteuern an die Steuerbehörde für Rechnung des Auftragnehmers zu zahlen waren, wird der Auftragnehmer den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags unverzüglich an die SVO erstatten, so dass die SVO die Abzugssteuern an die zuständige Finanzbehörde abführen kann.

13 Subunternehmer

- 13.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SVO darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Subunternehmer übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an Subunternehmer weitergeben. Subunternehmer mit Sitz in Großbritannien sind gesondert zu kennzeichnen.
- 13.2 Stimmt die SVO dem Einsatz von Subunternehmern zu, bleibt der Auftragnehmer für die Erfüllung dieses Vertrags als Generalunternehmer verantwortlich.
- 13.3 Als Subunternehmer gelten vom Auftragnehmer zur Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzte Dritte. Hierzu gehören auch alle mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- 13.4 Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit der SVO, Verträge über andere Leistungen abzuschließen.
- 13.5 Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne Zustimmung der SVO ein, hat die SVO das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

14 Versicherungen

Der Auftragnehmer versichert, eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1,5 Mio. pro Schadensfall zu haben, die auch Schäden aus Herstellung und Zurverfügungstellung von Software umfasst. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufrechtzuerhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der SVO auf Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit der SVO abzustimmen.

15 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

- 15.1 Die SVO darf mit Zustimmung des Auftragnehmers die vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Auftragnehmer wird dieser Übertragung dann zustimmen, wenn die Übertragung nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Auftragnehmers führt und die Übertragung nicht an einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers erfolgt. Eine Zustimmung des Auftragnehmers ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten entweder, um eine SVO-Gruppe handelt oder, um eine Gesellschaft handelt, die die SVO versorgt, es sei denn, bei einer solchen Gesellschaft handelt es sich um einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers.
- 15.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SVO.
- 15.3 Aus Vertragsverhältnissen mit der SVO kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten, zur Feststellung entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

16 Laufzeit und Kündigung

- 16.1 Die Laufzeit des Vertrags und etwaige Regelungen zur ordentlichen Kündigung sind in der korrespondierenden Bestellung geregelt. Die SVO ist unter Beachtung der vereinbarten Vertragslaufzeit berechtigt, einzelne Vertragsleistungen/Bestellungen zu kündigen.
- 16.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für die SVO insbesondere dann, wenn eine nach dem Vertrag zu erklärende Abnahme aus Gründen nicht erteilt werden kann, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 20 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung Subunternehmer einsetzt.
- 16.3 Ziffer 20 bleibt davon unberührt.

17 Pflichten nach Beendigung

- 17.1 Der Auftragnehmer wird im Falle der Beendigung des Vertrags der SVO, sofern nicht mindestens in Textform anderweitig von der SVO verlangt, unaufgefordert alle Informationen wie Dateien, Dokumente, elektronisch gespeicherte Daten und Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien, die der Auftragnehmer auf Grundlage des Vertrags erhalten oder angefertigt hat, an die SVO oder von der SVO bestimmte Empfänger in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format herausgeben oder auf ausdrücklichen und zumindest in Textform erklärten Wunsch der SVO stattdessen löschen. Der Auftragnehmer wird auf erforderlichen Abstimmungsbedarf hinweisen, sofern der

Abstimmungsbedarf für den Auftragnehmer erkennbar ist, um die ununterbrochene Leistungserbringung zu gewährleisten. Zu den elektronisch gespeicherten Daten zählen insbesondere auch Anwendungsdaten, Datenbanken und Datenbankwerke sowie Daten, die im Rahmen der Datensicherung und Protokollierung erzeugt worden sind. Sie sind entsprechend des Wunsches der SVO entweder in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herauszugeben oder online zu übertragen.

- 17.2 Vorbehaltlich der anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen darf der Auftragnehmer die für die Geltendmachung oder Verteidigung gegen etwaige Ansprüche erforderlichen Informationen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der maßgeblichen Ansprüche aufbewahren. Ein Gleichtes gilt für Informationen, die der Auftragnehmer aufgrund einer ihm treffenden gesetzlichen Pflicht aufbewahren muss, für die Dauer der maßgeblichen Aufbewahrungspflicht.
- 17.3 Nach vollständiger Herausgabe der in Ziffer 17.1 genannten Informationen oder soweit die SVO auf die Herausgabe verzichtet hat und gegebenenfalls nach dem Ablauf der in Ziffer 17.2 genannten Zeiträume, wird der Auftragnehmer, soweit er Kopien von diesen besitzt, diese Informationen unverzüglich und im Einklang mit datenschutzrechtlichen Regelungen löschen und die SVO die Löschung in Textform anzeigen.
- 17.4 Der Auftragnehmer wird außerdem die ihm möglichen Handlungen vornehmen, um die ununterbrochen fortgesetzte Erbringung der Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrags durch die SVO oder einen Dritten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, Erfahrungswerte, Fachwissen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der bisherigen Leistungserbringung der SVO oder dem seitens der SVO benannten Dritten zur Verfügung zu stellen und im Übrigen bei der Überleitung der Vertragsleistungen mitzuwirken, soweit von der SVO gefordert. Im Gegenzug verpflichtet sich die SVO, dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Vergütung nach den zuletzt zwischen den Parteien vereinbarten Regeln je nach Aufwand zu leisten. Ist keine Vergütung für die jeweils erforderlichen Leistungen vereinbart, gilt die angemessene Vergütung.

18 Geheimhaltung

- 18.1 Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die ihm die SVO im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht („Vertrauliche Informationen“), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- 18.2 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen insbesondere:
 - Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“, „Geschäftsgeheimnis“ oder in vergleichbarer Weise gekennzeichnet sind;
 - Unterlagen und Informationen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten enthalten oder sich auf solche beziehen;
 - jegliche Unterlagen und Informationen, die nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
 - alle zur Erfüllung und im Zusammenhang mit dem Zweck der Vereinbarung ausgetauschten oder bekannt gewordenen Daten, unabhängig ob personenbezogen oder nicht, auch wenn sie allein oder in ihrem Zusammenhang keinen gesetzlichen Schutz genießen; oder
 - das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt und die Tatsache, dass die Parteien den Zweck in Betracht ziehen.
 - Zum Zwecke der Klarstellung: Sämtliche Informationen, Analysen, Zusammenstellungen, Notizen, Studien, Vermerke oder andere Dokumente, die aus den Vertraulichen Informationen abgeleitet wurden oder solche Vertraulichen Informationen enthalten oder wiedergeben, gelten gleichermaßen als Vertrauliche Informationen.
- 18.3 Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung:
 - der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
 - dem Auftragnehmer bereits vor der Offenlegung durch die andere Partei aus einer nicht-vertraulichen Quelle nachweislich bekannt waren;
 - dem Auftragnehmer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen der überlassenden Partei selbstständig gewonnen oder entwickelt wurden; oder
 - dem Auftragnehmer von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder
 - zugänglich gemacht werden.
- 18.4 Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten die Regelungen der Ziffer 20 vorrangig.
- 18.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen ausschließlich zu dem Zweck und in den Grenzen dieses Vertrages zu verwenden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer:
 - die Vertraulichen Informationen stets geheim zu behandeln und sie vor jedem unbefugten Zugriff und jeder unbefugten Nutzung zu schützen, diese nur in nach diesem Vertrag zulässigen Fällen Dritten zugänglich zu machen und die Vertraulichen Informationen ausschließlich für den nach diesem Vertrag bestehenden Zweck zu verwenden. Die Vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des nach dem jeweils anwendbaren Recht gesetzlich zulässigen ausschließlich gegenüber solchen Vertretern offengelegt werden, die (a) auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck dieses Vertrages angewiesen sind und dann auch nur in einem für den Zweck erforderlichen Umfang („Need-to-know-Prinzip“) und (b) bei denen es sich nicht um Wettbewerber der SVO handelt. Dem Auftragnehmer ist untersagt, die Vertraulichen Informationen, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung seitens der SVO und außerhalb des Zweckes weder selbst noch durch Dritte zu publizieren, zum Schutzrecht anzumelden oder in Schutzrechtsanmeldungen zu offenbaren oder zu verwerten;
 - Die Vertraulichen Informationen sind durch unter Berücksichtigung des Stands der Technik geeignete und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen, welche insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen der Informations-sicherheit zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Vertraulichen Informationen umfassen („Geheimhaltungsmaßnahmen“) gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern.

- 18.6 Die SVO kann dem Auftragnehmer durch gesonderte Anforderung aufgeben, konkrete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu ergreifen, sofern die SVO solche Maßnahmen selbst anwendet. Sollten die Maßnahmen in den betrieblichen Abläufen des Auftragnehmers mit angemessenem Aufwand nicht umsetzbar sein, ergreift der Auftragnehmer Maßnahmen, die den aufgegebenen Maßnahmen möglichst nahekommen und einen gleichwertigen Schutz darstellen.
- 18.7 Alle von der SVO übergebenen Informationen bleiben Eigentum der SVO. Gleichermaßen gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 18.8 Der Auftragnehmer unterrichtet die SVO unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen die vereinbarten Vertraulichkeitspflichten.
- 18.9 Die Pflichten aus dieser Ziffer 18 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.
- 18.10 Die SVO kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß dieser Ziffer „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Weitere Rechte bleiben unberührt.

19 Gleichbehandlung

- 19.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen i. S. d. §§ 6 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
- 19.2 Im Rahmen der Leistungserbringung gelten die Vorgaben der Unbundlinganforderungen für Auftragnehmer, in vollständigem Umfang.
- 19.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen aus dem Einflussbereich des Auftraggebers, von denen er im Rahmen der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen Kenntnis erlangt, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 6a EnWG zu behandeln. Der Auftragnehmer stellt sicher,
- dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gewahrt wird und
 - Informationen über die Tätigkeiten des Auftraggebers, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, nur in nichtdiskriminierender Weise und nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- 19.4 Bei Einsatz von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer die vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang auch seinem jeweiligen Unterauftragnehmer aufzuerlegen.
- 19.5 Bei der Beauftragung von Unternehmen, die durch den Auftragnehmer namens und in Vollmacht des Auftraggebers beauftragt werden, hat der Auftragnehmer die vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang auch diesen Auftragnehmern aufzuerlegen.
- 19.6 Der Auftragnehmer benennt einen Ansprechpartner für Gleichbehandlungsfragen nach dem EnWG, der die Einhaltung der Unbundlinganforderungen und der sich daraus ergebenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen überwacht.

20 Datenschutz, konzernweite Beschaffung

- 20.1 Die SVO verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem zwischen der SVO und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung. Sofern und soweit für Zwecke der konzernweiten Beschaffung erforderlich, übermittelt die SVO im Rahmen einer zentralen Stammdatenhaltung die Daten an den Konzern. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung sind in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar unter (<https://www.celleuelennetz.de/installateure/einkaufsbedingungen>), sowie in den ggf. ergänzend vorliegenden Datenschutzinformationen zu etwaigen Einzelbeauftragungen nachzulesen.
- 20.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, gemäß den „Datenschutzinformationen für Lieferanten und Dienstleister“ (<https://www.celleuelennetz.de/installateure/einkaufsbedingungen>) darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang die SVO-Gruppe Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers verarbeiten.
- 20.3 Sofern und soweit der Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber der SVO personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder
- zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag der SVO (Auftragsverarbeitung),
 - zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder
 - aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Auftragnehmer und der SVO von der SVO offengelegt bzw. überlassen wurden, gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Anlagen zu der Bestellung sowie der dazugehörigen Anhänge.
- 20.4 Für Consulting-Dienstleistungen in eigener Verantwortung des Auftragnehmers gelten die Einkaufsbedingungen, „Anforderungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz“ abrufbar unter (<https://www.celleuelennetz.de/installateure/einkaufsbedingungen>).
- 20.5 Personenbezogene Daten, die von der SVO übergeben werden, dürfen vom Auftragnehmer nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, die SVO erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

21 Informationssicherheit

Um dem Schutz von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen und mit ihnen verbundenen Ressourcen und Methoden gerecht zu werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die in der Anlage „Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz“ zu der Bestellung beschriebenen Anforderungen, Angaben und Verpflichtungen zur Informationssicherheit einzuhalten.

22 Auditrechte

- 22.1 Der Auftragnehmer räumt der SVO das Recht ein, jederzeit nach Ankündigung mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen (am Standort des Personals des Auftragnehmers, dessen Unterstützung die SVO für die Prüfung benötigt) zu üblichen Geschäftszeiten und ungehindert zu prüfen, ob
- die Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird;
 - Regelungen dieses Vertrages sowie den Weisungen durch die SVO entsprochen wird;
 - das Design und der Betrieb der Vertragsleistungen den Anforderungen der IT Security entspricht;
 - das Design und der Betrieb der Vertragsleistungen den Anforderungen des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems entspricht.
- 22.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die SVO hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere
- die notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen;
 - die Prüfung durch die Bereitstellung fachkundiger und aussagefähiger Mitarbeiter zu unterstützen,
 - alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und
 - die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren.
- 22.3 Insbesondere ist die SVO berechtigt
- Audit Software und andere Reporting Tools für die Prüfung einzusetzen
 - die vorgenannten Prüfungen auch unter Hinzuziehung Dritter durchzuführen (insbesondere solcher, die gegenüber der SVO zur Prüfung berechtigt sind, wie z. B. Auftraggeber der SVO, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsbehörden).
- 22.4 Auch die Dokumentation der Prüfergebnisse vor Beginn und während der Vertragsleistung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.
- 22.5 Jede Partei trägt den aus den Prüfungen erwachsenen eigenen Aufwand selbst.
- 22.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der SVO die vorgenannten Prüfungen auch bei den gemäß Ziffer 13 eingesetzten Subunternehmern entsprechend zu ermöglichen.

23 Veröffentlichung, Werbung

Eine Bekanntgabe der mit der SVO-Gruppe bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SVO. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit der SVO stehen.

24 Gerichtsstand, Vertragssprache, Anwendbares Recht, Feiertage, Schriftform

- 24.1 Der Gerichtsstand ist Celle (Niedersachsen).
- 24.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 24.3 Die Vertragssprache ist abhängig von der Sprache der jeweiligen Bestellung Deutsch oder Englisch. Entsprechend gelten auch Allgemeine Geschäftsbedingungen der SVO ausschließlich in der jeweiligen Vertragssprache. Sonstige Übersetzungen sind für die Auslegung unbedeutlich.
- 24.4 Wenn in diesem Vertrag auf Feiertage verwiesen wird, sind ausschließlich deutsche bundeseinheitliche Feiertage relevant.
- 24.5 Als Schriftform im Sinne des Vertrages ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermittelte Dokument zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z. B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.